

1. Grundlagen

Die SUISAG bearbeitet personenbezogene Daten rechtmässig nach Massgabe der Datenschutzgesetzgebung. Personenbezogene Daten sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche oder juristische Person beziehen (Betrieb/Betriebsinhaber, Tierhalter, Produzenten, Züchter, etc.). Unter Bearbeiten ist jeder Umgang mit Personendaten zu verstehen, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten.

2. Datenerfassung

2.1 Die von der SUISAG erhobenen Daten werden elektronisch erfasst (SuisData-Datenbank; Elektronisches Behandlungsjournal inkl. Abgangsjournal) und beim Server-Betreiber der SUISAG sicher gespeichert. Die im elektronischen Behandlungsjournal erfassten und gemeldeten Daten werden bei der Qualitas AG in Zug sicher gespeichert. Personenbezogene Daten werden vom Serverbetreiber durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt.

2.2 Eine Erfassung von SGD-Besuchen und SGD-Daten (durch SUISAG-Mitarbeitende oder Bestandes-/Vertragstierärzte) über digitale Applikationen von Drittanbietern von Anwendungssoftware für Mobilgeräte bzw. mobiler Betriebssysteme ist zulässig, sofern diese Daten mittels dieser Applikation direkt auf einen Server der SUISAG (inhouse oder extern) übermittelt werden und durch Datenverschlüsselung vom Zugriff des Applikations-Betreibers und anderer Dritter geschützt sind. Bezüglich der Datenauswertung und Datenweitergabe gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

3. Datenauswertung und Datenbekanntgabe

3.1 Die SUISAG hat Einsicht in alle erfassten und gemeldeten Daten. Sie ist befugt, im Rahmen des SuisSano-Gesundheitsprogramms unter anderem sämtliche Daten aus dem EBJ inkl. Abgangsjournal, den in den Richtlinien geforderten Daten aus Sauenplanern bzw. dem Herdebuch oder Reprojournal sowie aus den Besuchsprotokollen auszuwerten und mit Daten anderer Betriebe zu vergleichen.

3.2 Die SUISAG verwendet die im Rahmen des SuisSano-Gesundheitsprogramms erfassten und gemeldeten Daten zu folgenden Zwecken:

- a) Zum Aufzeigen der Entwicklung der Tiergesundheit, der Betriebsstrukturen und Managementmassnahmen, des Antibiotika-Verbrauchs sowie der Leistungsparameter (z.B. Reproduktion, Verluste).
- b) Zur Erstellung der Auswertungen pro Betrieb und Tiergruppe (inkl. Berechnung Indices) z.B. zum Gesundheitszustand, Prophylaxemassnahmen, Tierbehandlungen.
- c) Zur Berechnung der Benchmarks resp. der Interventionsschwelle für den Antibiotika-Einsatz innerhalb der Tiergruppen.
- d) Zum Vergleich der Indices innerhalb Tiergruppen und Programmen (z.B. Labelprogramme) zwischen allen Betrieben im SuisSano-Gesundheitsprogramm.
- e) Zum internationalen Vergleich des Antibiotika-Verbrauchs.

3.3 Die Entwicklung der Kennzahlen werden in aggregierter Form (d.h. durch Datenzusammenzug, der keinen Rückschluss auf einen bestimmten Betrieb bzw. eine bestimmte Person zulässt) dem Ausschuss Fachgremium Gesundheitsdienste und dem Fachgremium Gesundheitsdienste vorgelegt. Dies dient dazu, die Entwicklung des Gesundheitsprogramms aufzuzeigen. Die berechneten Benchmarks und Kennzahlen sind die Grundlage für die gezielte Verbesserung des Gesundheitsmanagements und des Medikamenteneinsatzes in den teilnehmenden Betrieben mit Unterstützung der Gesundheitsdienste.

3.4 Bestandestierärzte/Vertragstierärzte und Vermarkter haben nur Einsicht in die im Rahmen des SuisSano-Gesundheitsprogramms elektronisch erfassten Daten, sofern der Tierhalter ihnen die Berechtigung dazu erteilt. Der Tierhalter kann dem zuständigen Bestandestierarzt/Vertragstierarzt lesende und schreibende und seinem Vermarkter lesende Rechte erteilen.

3.5 Die SUISAG darf grundsätzlich keine personenbezogenen Daten - d.h. nicht anonymisierte oder aggregierte - Daten - an Dritte (Private, Organisationen, öffentliche Hand) herausgeben. Eine Bekanntgabe bzw. Weitergabe ist nur zulässig, sofern der Tierhalter/Produzent/SGD-Betrieb der Datenbekanntgabe zum angegebenen Zweck vorgängig zugestimmt hat oder die Daten vollständig anonymisiert sind, sodass sie keine Rückschlüsse auf die Identität des Betriebs / Tierhalters erlauben. Vorbehalten bleiben gesetzliche Meldepflichten des Tiergesundheitsdienstes im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung, des Tierschutzes und der Lebensmittelsicherheit.

Für die Datenbekanntgabe zum Zwecke der Forschung und Statistik gilt die nachstehende Ziff. 3.6.

3.6 Die SUISAG stellt ihre erfassten Daten (siehe Ziffer 2) für nicht personenbezogene Forschungszwecke und Statistiken zur Verfügung. Die Übermittlung von SGD-Daten (Daten-Auszug) in eine Datenbank Dritter ist im definierten Fall zu einem spezifisch angegebenen Forschungszweck möglich. Ein solcher Daten-Transfer kann auch periodisch erfolgen, z.B. für die Früherkennung von gesundheitsrelevanten Gefahren und Entwicklungen.

Personenbezogene Daten (Rohdaten) dürfen an Hochschulen und andere Forschungsstellen nur unter folgenden Bedingungen weitergegeben werden:

- die Datenbekanntgabe erfolgt *zu ausschliesslich nicht personenbezogenen* Forschungs- und Statistikzwecken entsprechend den Zielsetzungen und Aufgaben des SGD;
- die Forschungsstelle schliesst mit der SUISAG eine der Datenschutzgesetzgebung entsprechende *Datenschutzvereinbarung* ab, welche insbesondere die Datensicherheit und den Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff gewährleistet und der Forschungsstelle jegliche Datenweitergabe an Dritte oder Publikation von nicht vollständig anonymisierten Daten untersagt;
- der betroffene Tierhalter/Produzent hat der Datenbekanntgabe an Hochschulen und andere Forschungsstellen in Kenntnis der beiden vorgenannten Bedingungen vorgängig zugestimmt. Die SUISAG kann die entsprechende Zustimmungserklärung des Tierhalters/Produzenten zur Voraussetzung der Teilnahme am SuisSano-Gesundheitsprogramm resp. zum integrierenden Bestandteil der SGD-Vereinbarung machen.